

Abkommen nicht stehen bleiben. Unterdessen hatte Oesterreich sich an die Revision seines Urheberrechtsgesetzes gemacht; diese Revision verzögerte sich jedoch, und so nahm es am 26. April 1893 auf einen von Deutschland ausgesprochenen Wunsch hin ein Uebergangsgesetz an, das die Dauer des ausschließlichen Ausführungsrechts von Bühnenwerken um zwei Jahre verlängerte, in der ausgesprochenen Absicht, die Wagnersche Oper »Parsifal« nicht schon von 1894 an in Cisleithanien zum Gemeingut werden zu lassen. Am 26. Dezember 1895 trat dann das neue österreichische Urheberrechtsgesetz in Kraft. Da Oesterreich aber an der Pariser Revisionskonferenz vom Frühjahr 1896 nicht hatte teilnehmen wollen, so wurden im Jahre 1897 die Vertragsverhandlungen wieder aufgenommen und diesen auf Verlangen Oesterreich-Ungarns wieder der Vertrag mit Italien zu Grunde gelegt.

Am 30. Dezember 1899 wurde der neue deutsch-österreichisch-ungarische Vertrag in Berlin unterzeichnet. Am 26. März 1900 wurde er vom Reichskanzler mit einer ausführlichen Denkschrift dem Reichstag überwiesen, der ihn am 24. April in erster und zweiter, und zwei Tage später in dritter Lesung annahm. In der ersten Sitzung war das Abkommen, das von Herrn v. Körner, Direktor im Auswärtigen Amt und von Herrn Dr. Dungs als Kommissar des Bundesrates verteidigt wurde, Gegenstand einer scharfen Kritik.

In Oesterreich wurde der Vertrag dem Herrenhause am 13. März 1900 übermacht und von diesem auf Grund eines im Namen der vereinigten juristischen und politischen Kommission eingereichten Berichtes angenommen; er mußte jedoch nach Unterbrechung der parlamentarischen Thätigkeit aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Oberhause noch einmal unterbreitet werden. Dieses nahm ihn dann am 4. März 1901 an, ebenso das Abgeordnetenhaus am 29. März 1901 nach einer längeren Debatte.

In Ungarn war der Vertrag schon in einer Sitzung vom 3. Mai 1900 vom Abgeordnetenhaus bestätigt worden, und zwar nach einer ziemlich bewegten Diskussion, in der er vorerst vom Standpunkt des ungarischen Staatsrechtes und sodann wegen der Gefahren angegriffen wurde, denen die magyarische Entwicklung dadurch ausgesetzt werde, daß der Vertrag in Ungarn allzusehr die deutsche Bildung bevorzuge.

Auf seiten der deutschen Behörden hat man sich bei der Empfehlung des Vertrages damit begnügt, darzuthun, daß er die ziemlich mangelhaften und dunklen Beziehungen zu Oesterreich auf dem Gebiete des Urheberschutzes in günstiger Weise klarstelle und zudem neue Beziehungen schaffe, während dieses Land bis jetzt den deutschen Werken jeden Schutz versagt habe; der Vertrag erziele somit einen doppelten Fortschritt.

Auf österreichischer Seite drückte man sich hinsichtlich der Tragweite des Abkommens optimistisch aus. Die schon genannte Kommission des Herrenhauses geht sogar so weit, ihn als »eines der wichtigsten Glieder in der Reihe derjenigen Maßregeln zu begrüßen, die notwendig sind, um die Schöpfer litterarischer und künstlerischer Werke in den materiellen und persönlichen Interessen, die sie aus ihren Schöpfungen abzuleiten berechtigt sind, zu schützen«. Und der Justizauschuß des Abgeordnetenhauses betrachtet ihn als »einen Markstein für die weitere Fortbildung dieser Rechtsmaterie, für einen glücklichen Abschluß der Entwicklung der Urheberrechtsgesetzgebung der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts«. Endlich bedeutet nach dem Abgeordneten Dr. Skedl, dem Berichterstatter in der Kammer Sitzung vom 29. März 1901, der Vertrag »einen eminenten Fortschritt in der Entwicklung der internationalen Urheberrechtsgesetzgebung; er sichert eine geregelte Rechtsprechung und erweitert den Autorschutz zwischen Oesterreich und Deutschland sachlich und örtlich«.

II.

Örtliche Anwendung.

Auf welchen Gebieten entfaltet der Vertrag seine Wirkungen? Die Herren Osterreich und Schuster haben hervorgehoben, daß er im Grunde zwei Verträge enthalte, einen solchen zwischen Deutschland und Oesterreich und einen zweiten, der zwischen Deutschland und Ungarn ein vollständig neues Recht schaffe.

Was insbesondere Oesterreich anbelangt, so ist im Vertrag nur von den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Rede, so daß nach der Zeitschrift »Das Recht der Feder (Nr. 220 vom 29. April 1900) die occupierten Provinzen Bosnien und Herzegowina davon nicht berührt werden. Andererseits umfaßt er jetzt das ganze österreichische Gebiet.

Die dadurch herbeigeführte Veränderung ist wichtig. Das Deutsche Reich schützt nämlich nach seiner gegenwärtigen Gesetzgebung nur die im alten Deutschen Bund veröffentlichten Werke, und zwar unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Es waren somit bis zum 24. Mai 1901 auf dem ganzen deutschen Gebiet von jedem Schutze ausgeschlossen die in Dalmatien, Galizien, Bukowina, Ungarn, Kroatien und Slavonien erschienenen Werke, also solche, die in Lemberg, Krakau, Czernowitz, Zara u. s. w. herausgegeben waren. Andererseits schützte Oesterreich nach seinem alten Patent von 1846 die außerhalb des alten Deutschen Bundes veröffentlichten deutschen Werke nicht, ließ somit die in Ost- und Westpreußen, Posen, Schleswig, Elsaß-Lothringen und Helgoland herausgegebenen deutschen Werke schutzlos. Somit gab es früher in den beiden Monarchien gewisse Gebiete, wo gegenseitig die erschienenen Werke nicht nachdrucksfähig waren, und ferner genossen Werke, die in gewissen österreichischen Provinzen erschienen waren, in ganz Deutschland gar keinen Schutz.

Allerdings waren durch Artikel 2 des neuen österreichischen Urheberrechtsgesetzes vom Dezember 1875 diese anormalen, ja verworrenen Verhältnisse scheinbar geändert worden, indem dort das Gesetz mit Minimaldauer auch auf die Werke fremder Autoren anwendbar erklärt wurde, die im Deutschen Reiche erschienen sind, ebenso wie auf die noch nicht veröffentlichten Werke deutscher Unterthanen; allein dieser gesetzliche Schutz hängt von der Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit ab. Nun mußte die strenge Befolgung dieses Grundsatzes die deutschen Werke gerade in denjenigen Provinzen Oesterreichs des Schutzes verlustig gehen lassen, die dem alten Deutschen Bunde nicht angehört hatten (also in Dalmatien u. s. w.), indem die dort veröffentlichten Werke ohne irgend welchen Schutz in Deutschland blieben. Ferner ist nicht außer acht zu lassen, daß dieser Schutz auf den Landesgesetzen und nicht etwa auf einer internationalen Verständigung zwischen den betreffenden Staaten beruhte.

Um alle diese Schwierigkeiten aufzuheben, enthält nun der neue Vertrag folgende Bestimmung:

»Zu Artikel I und II. In betreff des Verhältnisses zwischen den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständnis darüber:

1. daß die in dem einen Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem andern Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen.«

Der Zweck dieser als wenig verständlich bezeichneten Bestimmung liegt klar zu Tage. Die ganze Materie des gegenseitigen Schutzes deutscher und österreichischer Unterthanen wird der inneren Gesetzgebung, deren Wirkung wegen der stets schwierigen Anwendung der Bedingung der Gegenseitigkeit eine schwankende ist und die zudem einseitig durch ein Land abgeändert werden kann, entzogen und in Zukunft